

# BGer 1B 67/2022 vom 23. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_67\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_67_2022)

FR: TF 1B 67/2022 du 23 mai 2022

IT: TF 1B 67/2022 del 23 maggio 2022

## Regeste

Strafverfahren; Entsigelung | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Die Verfahren 1B\_67/2022, 1B\_68/2022, 1B\_69/2022, 1B\_97/2022 und 1B\_99/2022 betreffen dasselbe Entsigelungsverfahren und haben die gleichen Rechtsfragen zum Gegenstand. Die genannten Verfahren sind daher zu vereinigen und die Sache ist in einem einzigen Entscheid zu behandeln.

### E. 2

Angefochten ist ein Entscheid über die Entsigelung von Datenträgern, die in einem strafprozessualen Untersuchungsverfahren in Anwendung von Art. 246 ff. StPO sichergestellt wurden. Die Vorinstanz hat gemäss Art. 248 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 380 StPO als einzige kantonale Instanz entschieden, weshalb die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen steht.

### E. 3

Mit dem Rückzug des Entsigelungsgesuchs und der Abschreibung des kantonalen Entsigelungsverfahrens ist das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführer dahingefallen und das Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden, zumal der angefochtene Entscheid die Kosten für das (abgeschriebene) kantonale Entsigelungsverfahren dem Endentscheid vorbehalten hat (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine höchstrichterliche Prüfung stattfinden könnte (vgl. BGE 140 IV 74 E. 1.3.3.), stellen sich vorliegend nicht. Demzufolge ist das Verfahren vom Instruktionsrichter als Einzelrichter ( Art. 32 Abs. 2 BGG ) als gegenstandslos abzuschreiben ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ).

### E. 4

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet der Einzelrichter mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes ( Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ). In erster Linie ist somit auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelfall zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden (zum Ganzen BGE 142 V 551 E. 8.2; Urteil 1B\_465/2020 vom 7. Dezember 2020 E. 2.1). Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne Weiteres feststellen,

ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteile 1B\_465/2020 vom 7. Dezember 2020 E. 2.1; 1B\_261/2015 vom 25. November 2015 E. 2.1; 1B\_325/2012 vom 7. August 2012 E. 3.1).

#### **E. 4.1**

Nach der hiervor zitierten Rechtsprechung ist für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen nur dann auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens abzustellen, wenn sich dieser ohne Weiteres feststellen lässt. Dies ist vorliegend nicht der Fall: Inwiefern die Rügen der Beschwerdeführer zu einer Gutheissung der Beschwerde geführt hätten, bedürfte einer eingehenden bundesgerichtlichen Prüfung und Abwägung.

#### **E. 4.2**

Für die Bestimmung der Kostenfolgen ist demnach auf das Verursacherprinzip abzustellen. Vorliegend hatte die Staatsanwaltschaft das streitige Entsiegelungsgesuch gestellt und dieses, aufgrund der von ihr beabsichtigten Einstellung des zugrunde liegenden Strafverfahrens, sodann wieder zurückgezogen. Die Staatsanwaltschaft hat somit sowohl das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst als auch die Gründe zu verantworten, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben. Demnach sind ihr als Verursacherin die Verfahrenskosten zu überbinden (vgl. Urteil 1C\_68/2021 vom 19. Oktober 2021 E. 6, zur analogen Situation beim Rückzug eines Baugesuchs). Die Staatsanwaltschaft handelte in ihrem amtlichen Wirkungskreis, weshalb für das bundesgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben sind ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Indessen sind die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer A.\_\_\_\_\_ (Verfahren 1B\_67/2022) und C.\_\_\_\_\_ Limited (Verfahren 1B\_69/2022 und 1B\_99/2022) vom Kanton Zürich angemessen zu entschädigen ( Art. 68 BGG ). Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin B.\_\_\_\_\_ GmbH (Verfahren 1B\_68/2022 und 1B\_97/2022) steht für das bundesgerichtliche Verfahren praxisgemäss keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.